

SONNTAG & PARTNER



Kernelemente eines Beteiligungsvertrags

aiti-Park - Kapitalforum 2010

Michael Wagner, Sonntag & Partner

30.04.2010 27. April 2010



Beteiligungsverträge - Überblick



- I. Arten von Beteiligungsverträgen**
- II. Stille Beteiligung**
 - 1. Rechtliche Struktur**
 - 2. Kernelemente**
- III. Equity Joint Venture**
 - 1. Rechtliche Struktur**
 - 2. Ziele und Beteiligung**
 - 3. Corporate Governance**
 - 4. Deadlock**
 - 5. Gewinnverwendung**
 - 6. Anteilsübertragungen**
 - 7. Exit-Regelungen**



I. Arten von Beteiligungsverträgen



I. Arten von Beteiligungsverträgen



I. Arten von Beteiligungsverträgen

Kooperationsvertrag (Non-Equity Joint Venture)

- Zusammenarbeit zweier Unternehmen für ein Projekt (z.B. Arge)
- I.d.R. auf eine bestimmte Zeit angelegt
- Kein gemeinsames Vermögen – Schuldrechtliche Basis

Stille Beteiligung

- Finanzielle Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen
- Auf bestimmte Zeit angelegt oder dauerhaft
- Ggf. Beteiligung am Gesellschaftsvermögen – Schuldrechtliche Basis

Equity Joint Venture

- Beteiligung mehrerer Personen an einem Unternehmen
- I.d.R. auf dauerhafte Kooperation angelegt
- Gemeinsames Vermögen – Gesellschaftsrechtliche Basis



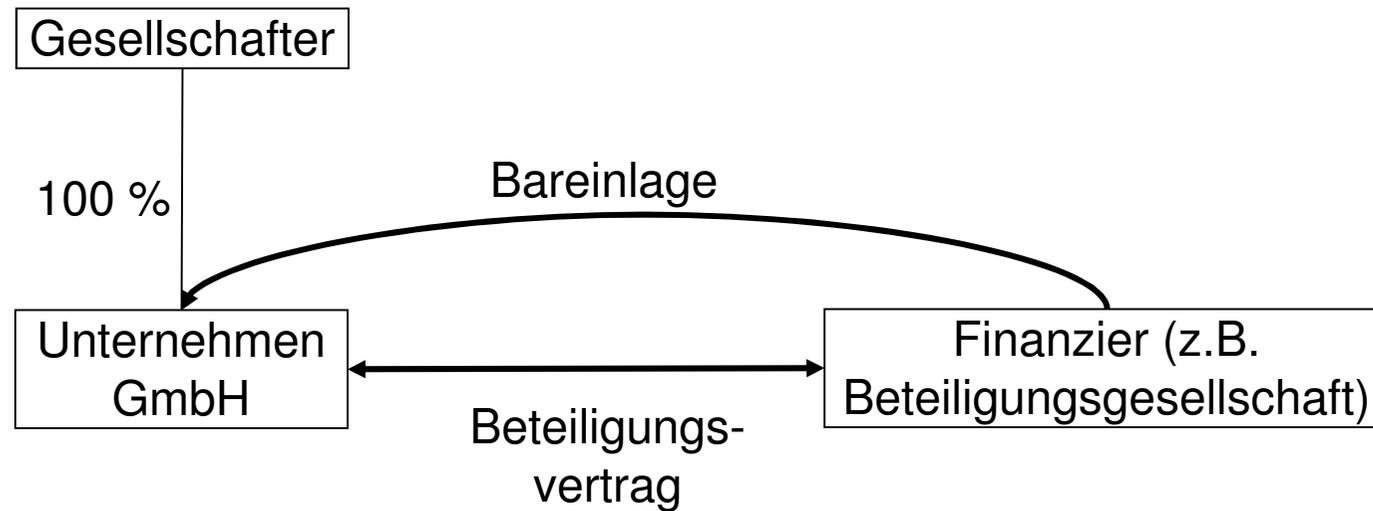
II. Stille Beteiligung



II. Stille Beteiligung



II. Stille Beteiligung – Rechtliche Struktur





II. Stille Beteiligung – Kernelemente (1)



Finanzielle Themen

- Höhe der finanziellen Einlage
- Höhe der rechnerischen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen
- Feste Verzinsung vs. Anteil am Unternehmensgewinn. Ggf. auch Kombination, d.h. Mindestzinssatz mit „Earn-Out“

Informations- und Kontrollrechte

- Welche Informationen sind dem Finanzier vorzulegen (z.B. BWAs, Jahresabschlüsse)?
- Welche Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Finanziers (z.B. Investitionen, Personalentscheidungen)?



II. Stille Beteiligung – Kernelemente (2)



Bilanzielle Behandlung der stillen Einlage

- Prinzipiell: Fremdkapital
- Gestaltung als Eigenkapital möglich, z.B. durch Rangrücktritt
→ Positive Effekte für Bankfinanzierungen oder zur Vermeidung einer Überschuldung

Beendigung der Stillen Beteiligung

- Dauer der Beteiligung
- Sonderkündigungsrechte?
- Veräußerbarkeit der Stillen Beteiligung durch den Finanzier?
- Beteiligung des Finanziers an den während der Beteiligung geschaffenen stillen Reserven (typisch oder atypisch stille Beteiligung; Konnex zum Steuerrecht)

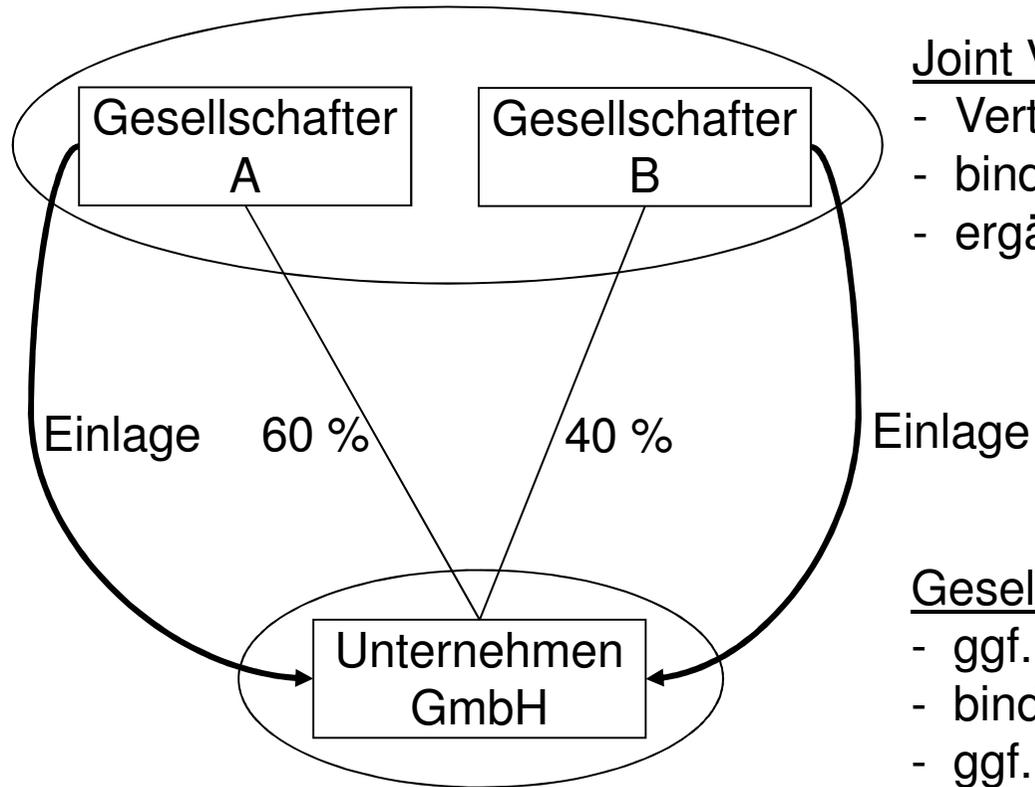


III. Equity Joint Venture



III. Equity Joint Venture

III. Equity Joint Venture – Rechtliche Struktur



Joint Venture Vertrag:

- Vertraulich
- bindet nur die Gesellschafter
- ergänzt den Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag:

- ggf. für Dritte einsehbar
- bindet auch die Gesellschaft
- ggf. „Drittwirkung“



III. Equity Joint Venture – Ziele und Beteiligung



Mögliche Zielsetzungen:

- Strategische Zusammenarbeit zweier (operativer) Unternehmen
- Beteiligung eines Finanziers an einem operativen Unternehmen
 - Einbringung finanzieller Mittel (ähnlich wie stille Beteiligung)
 - Einbringung von Know-how, Kontakten etc.

Weg in die Beteiligung:

- Gemeinsame Neugründung (Festlegen der Rechtsform: Rechtliche und steuerliche Implikationen)
 - Anteilsverkauf an neuen Gesellschafter gegen Einlageverpflichtung
 - Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft
 - Jeweils ggf. mit Garantien der Altgesellschafter
- In allen Fällen ist eine Neufassung des Gesellschaftsvertrags und der Abschluss eines Joint Venture Vertrags anzuraten**



III. Equity Joint Venture – Corporate Governance



Geschäftsführung:

- Geschäftsführung führt das daily business
- Wie setzt sich Geschäftsführung zusammen? Kontrollgeschäftsführer?
- Welche Maßnahmen müssen der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden (z.B. Investitionen, Personalmaßnahmen)?
→ Regelung in einer Geschäftsordnung

Gesellschafterversammlung:

- Gesellschafterversammlung trifft bedeutende Entscheidungen
- Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen (Einstimmigkeit?)

Beirat oder Aufsichtsrat?

- Ggf. Schaffung eines gesonderten Gremiums zur Wahrnehmung verschiedener Informations- und Kontrollrechte



III. Equity Joint Venture – Deadlock



Was tun, wenn in wichtigen Punkten keine Einigkeit erzielt wird?

- Stichentscheidungsbefugnis für einen Gesellschafter
- Wahrung des status quo oder Abarbeitung eines festgelegten Business Plans („Keine Entscheidung ist auch eine Entscheidung“)
- Delegation der Entscheidung an einen „neutralen“ Dritten (Schiedsrichter, Mediator, IHK)
- Verkauf aller Anteile an einen Dritten (sofern möglich)
- Auszahlen eines Gesellschafters. Probleme:
 - Wer kauft und wer verkauft?
 - Was ist der angemessene Preis?
 - Lösung über „Russian Roulette“ und „Texas Shoot Out“ oder teilweise auch durch Bewertungsmechanismen



III. Equity Joint Venture – Gewinnverwendung



Festlegung einer Gewinnverwendungsstrategie

- Thesaurierung vs. Ausschüttung
 - Schaffung einer Rücklage für die Gesellschaft?
 - Mindestausschüttungen, z.B. zur Deckung laufender Kosten der Gesellschafter
 - Ausschüttung nur bei Erreichen des Business Plans?
- Verteilung auf die Gesellschafter i.d.R. nach Anteilen (quotale). Ggf. disquotale Ausschüttung regelbar



III. Equity Joint Venture – Anteilsübertragung



Regelungen zur Übertragbarkeit der Anteile

- I.d.R. Vinkulierung, d.h. Anteile dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft oder aller Gesellschafter übertragen werden
 - Ggf. Festlegung einer Lock-Up Period
 - Vorkaufs- und Vorerwerbsrechte
- Zu überlegen, inwieweit diese Regelungen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden:
- Vorteil: Drittwirkung
 - Nachteil: Publizität
 - Alternative: Regelung im Joint Venture Vertrag
- Ggf. Sonderregelungen für Mitarbeiter- und Managementbeteiligungsprogramm vorsehen.



III. Equity Joint Venture – Exit-Regelungen



Festlegung einer Exit-Strategie

- Gemeinsamer Exit:
 - Festlegung eines Zeitplans
 - Drag-along und Tag-along-Rechte
 - Liquidation Preference?
 - Ggf. Regelungen zum Vorgehen bei der Käufersuche
 - Vorbereitung eines IPO?

 - Ausstieg nur eines Partners:
 - Festlegung eines Zeitplans
 - Call- und Put Optionen
 - Festlegung eines Bewertungsmechanismus
- Regelungen sollten Dritten nicht zugänglich sein, um Erlös zu maximieren.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Sonntag & Partner

Schertlinstraße 23
86159 Augsburg
Telefon: 0821/57058-200
Telefax: 0821/57058-211

Elektrastraße 6
81925 München
Telefon: 089/25 54 43 4-0
Telefax: 089/25 54 43 4-9
www.sonntag-partner.de



Wagner, Michael

Partner, Rechtsanwalt

0821 / 57058-200
wagner@sonntag-partner.de